

**Durchführungshinweise der Frankfurt University of Applied Sciences zu § 3 Prüfungen der Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 12. Februar 2021 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert am 9. Dezember 2021 (GVBl S. 835) für das Wintersemester 2021/2022**

- (1) Abweichend von § 19 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 23. Oktober 2019 2019 (veröffentlicht am 6. Januar 2020 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und gemäß der Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 12. Februar 2021 in der Fassung der Änderung vom 9. Dezember 2021 gelten nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen, die im Wintersemester 2021/2022 in der letztmöglichen Wiederholung abgelegt wurden oder werden und damit endgültig nicht bestanden sind, als nicht unternommen und es wird für diese Prüfungen ein „Rücktritt (RU)“ verbucht („Freiversuchsregelung“). Dies gilt ebenfalls in den Fällen, in denen der Grund für das Nichtbestehen ein Versäumnis ist.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht, wenn gemäß § 17 Abs. 5 der AB Bachelor / Master das endgültige Nicht-Bestehen aufgrund einer Täuschung oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel festgestellt wurde oder wird.
- (3) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht, wenn innerhalb eines Moduls mehrere Modulteilprüfungsleistungen endgültig nicht bestanden wurden (dazu § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 12. Februar 2021 in der Fassung der Änderung vom 9. Dezember 2021).
- (4) Für den nach § 19 Abs. 2 Satz 3 der AB Bachelor/Master einmalig pro Studiengang möglichen Vierterversuch kommt Abs. 1 zur Anwendung, wenn die Ablegung der Prüfung im Vierterversuch bei erfolgtem Nichtbestehen im Wintersemester 2021/2022 liegt.